



1. Flugberechtigung

- Um Flugberechtigung als verantwortlicher Pilot zu haben, muss der Pilot ordentliches, aktives Mitglied in der Kunstfluggemeinschaft Hessen sein.
- Des Weiteren muss der verantwortliche Pilot im Besitz einer gültigen Kunstflugberechtigung und eines gültigen Tauglichkeitszeugnisses sein.
- Die Kenntnis über die Betriebsgrenzen wird durch Unterschrift auf einer Sonderseite im Betriebshandbuch bestätigt.
- Um die Flugberechtigung für das Flugzeug zu erlangen, muss sich jeder Pilot einer Überprüfung durch vom Vorstand namentlich benannte Personen unterziehen. Diese Überprüfung muss vor dem ersten Start als verantwortlicher Pilot stattfinden.
- Darüber hinaus muss jedes Mitglied vor dem ersten Start als verantwortliche Person die Kenntnis und Anerkennung dieser Nutzungsordnung durch Unterschrift auf dem anhängenden Formular bestätigen. Das Formular ist im Dokumentationsordner des Flugzeuges abzuheften.
- Flüge sind nur mit dem im Cockpit fest eingebauten G-Logger gestattet. Es muss sichergestellt sein, dass sämtliche Flüge ordnungsgemäß aufgezeichnet werden können und der Logger keinen Defekt aufweist. Andernfalls wird eine Benutzung des Flugzeuges untersagt.
- Werden Fälle von Überlastung oder Fehlbedienung bekannt, obliegt es den Überprüfungsberechtigten eine erneute Überprüfung vorzunehmen. Liegt grobe Fahrlässigkeit vor, entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall neu über die Zulassung des Piloten. Dies gilt auch bei der Unterschreitung der *Sicherheits-Mindesthöhe*.
- Grundsätzlich ist der Vorstand in gemeinsamer Absprache jederzeit berechtigt, fallweise eine Benutzung des Flugzeuges zu gewähren oder ohne Angabe von Gründen zu untersagen.



2. Regularien für die Vergabe des Flugzeuges

Das Flugzeug dient der Aus- und Weiterbildung von Piloten vorwiegend in Hessen. Um die Vergabe für alle Mitglieder transparent und planbar zu gestalten, gelten die folgenden Vergaberegularien.

- Anträge zur Vergabe sind bis spätestens 31. Dezember eines Jahres für das Folgejahr schriftlich per Email oder Fax an den Vorstand zu richten.
- Über die Vergabe entscheidet der Vorstand bis zum 31. Januar des Vergabjahres. Die Antragsteller werden hierüber per Email informiert.
- Bei Überschneidungen gelten folgende Prioritäten (in der Reihenfolge der Nennung)
 1. WM, EM und DM Teilnahmen (ebenfalls in dieser Reihenfolge)
 2. Kunstfluglehrgänge
 3. Flugsicherheitsveranstaltungen (Trudeltraining, etc.)
 4. Fluglehrerfortbildungen
 5. Flugtage / Airshows
 6. Private Nutzung zu Trainingszwecken
 7. Sonstiges

Zu jeder Vergabe muss ein ordentliches, aktives Mitglied der Kunstfluggemeinschaft Hessen e.V. als verantwortliche Person benannt werden.

3. Übernahme vor und Übergabe nach einem Einsatz des Flugzeuges

Zur Überwachung des technischen Zustandes des Flugzeuges muss vor und nach einem jeden Einsatz eine Übergabe des Flugzeuges stattfinden.

Für diese Übergaben gelten die folgenden Regelungen:

- Die Übergabe ist zwingend durch Mitglieder der Kunstfluggemeinschaft Hessen e.V. durchzuführen.
- Sollte nach einer ordentlichen Übergabe ein Schaden oder das Fehlen von Ausrüstung oder Zubehör festgestellt werden, so haftet das zum Zeitpunkt der Feststellung als verantwortliche Person benannte Mitglied der Kunstfluggemeinschaft Hessen e.V. für den entstandenen Schaden (siehe Vergaberegulierung), es sei denn, dieser kann einem anderen Verursacher nachgewiesen werden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet Beschädigungen am Fluggerät, dem Anhänger und Zubehör dem Vorstand unverzüglich zu melden.

Abweichungen von den vorgenannten Regeln können nur nach Absprache mit dem Vorstand vorgenommen werden.



4. Mitnahme von Passagieren

Die Mitnahme von Passagieren kann nur durch ein Mitglied der Kunstfluggemeinschaft Hessen e.V. erfolgen.

- Berechtigt zur Mitnahme von Passagieren sind nur die Personen, die von den Überprüfungsberechtigten freigegeben und vom Vorstand bestätigt wurden. Eine Liste mit berechtigten Mitgliedern stellt der Vorstand zur Verfügung.
- Passagiere die nicht Mitglied der Kunstfluggemeinschaft Hessen sind, haben einen durch die Gebührenordnung festgelegten Betrag zu bezahlen.
- Der durchführende Pilot hat dies in der Abrechnung zu dokumentieren.
- Des Weiteren ist für jede Person die nicht Mitglied der Kunstfluggemeinschaft Hessen e.V. ist, ein Beförderungsvertrag abzuschließen. Die Beförderungsverträge sind im Dokumentationsordner des Flugzeuges abzuheften.

5. Abrechnung und Dokumentation

Die ordnungsgemäße Dokumentation obliegt dem für den Einsatz als verantwortlich benannten Mitglied. Insbesondere sind folgende Dokumentationen durchzuführen:

- Tägliches Führen des Bordbuches

Jeder Pilot darf das Fluggerät nur innerhalb seiner Betriebsgrenzen (siehe Handbuch und Beladeplan) betreiben. Sollte es zu einer Überlastung kommen (z.B. registriert durch den G-Logger) ist der Vorstand berechtigt eine Untersuchung durch einen LTB, vorzugsweise den Musterbetreuer zu beschließen. Die Kosten für Transport und durchzuführende Untersuchung sind von dem verantwortlichen Luffahrzeugführer zu tragen.

Der Vorstand, 19.02.2020



Kunstfluggemeinschaft Hessen e.V.

Nutzungsordnung 2020

Bestätigung über die Kenntnisnahme und Anerkennung der Nutzungsordnung

Hiermit bestätige ich, dass ich die vorstehende Nutzungsordnung in der Fassung vom **19. Februar 2020** gelesen habe und anerkenne.

Name:

Vorname:

Mitgliedsnummer:

Datum

Unterschrift